

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Besuch von Veranstaltungen im Hamburger Volksparkstadion (Stand: 16.12. 2019)

1. Geltungsbereich der AGB

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (**AGB**) gelten aufgrund ihrer Einbeziehung in Verträge (**Veranstaltungsverträge**) zwischen dem jeweiligen Vertragspartner und dem jeweiligen Erwerber (**Besteller**) von Tickets betreffend dem Zutrittsrecht (ggf. samt Begleitleistungen) zum Hamburger Volksparkstadion anlässlich von dort durchgeführten Veranstaltungen (**Veranstaltungen**). Sie treten neben die Stadionordnung, welche am Stadioneingang aushängt und abrufbar ist unter: https://www.hsv.de/fileadmin/user_upload/Bilder_HSV.de/Volksparkstadion/Stadionordnung_Volksparkstadion_gueltig_ab_08.2017.pdf.

Im Falle von Widersprüchen haben diese AGB Vorrang.

1.2 Vertragspartner des Bestellers ist der beim jeweiligen Vertragsschluss benannte Vertragspartner (**Vertragspartner**). Dies gilt auch für Verträge die über autorisierte Vorverkaufsstellen geschlossen werden.

1.3 Die AGB gelten nicht für den mit dem Abschluss des Veranstaltungsvertrages gegebenenfalls verbundenen Anspruch auf Beförderung mit den Verkehrsunternehmen im Hamburger Verkehrsverbund (HVV). Hierfür ist Vertragspartner der HVV, mit dem der entsprechende Beförderungsvertrag abgeschlossen wird und für den und in dessen Namen der Vertragspartner den im Vertragspreis enthaltenen Fahrkostenanteil einzieht. Die Höhe des Fahrpreises ergibt sich aus dem zwischen dem Vertragspartner und dem HVV abgeschlossenen Vertrag.

2. Vertragsschluss, Einbeziehung der AGB bei telefonischer Bestellung, Versand von Tickets, Ermäßigungen, Vertragsstrafe bei Überschreitung der maximalen Bestellungen je Veranstaltung

2.1 Bei einem Abschluss des Veranstaltungsvertrages in einer autorisierten Verkaufsstelle kommt der Vertrag mit dem Vertragspartner durch Übergabe der Tickets (Einzel- oder Dauerkarte), bei einer telefonischen Bestellung durch die Nennung der Buchungsnummer durch den Mitarbeiter des Vertragspartners zustande. Bei einer telefonischen Bestellung hat der Besteller die Möglichkeit die AGB vorab in den Vorverkaufsstellen und unter https://hsv.de/fileadmin/user_upload/Bilder_HSV.de/AGB/AGB_Ticketing_Drittveranstaltungen.pdf einzusehen. Darüber hinaus können ihm die AGB auf Anfrage übersandt werden. Der Besteller wird bei einer telefonischen Bestellung vor dem Bestellvorgang darauf hingewiesen, dass er durch die Fortsetzung der Bestellung die Einbeziehung dieser AGB akzeptiert, ohne dass ihm die AGB vor Vertragsschluss übersandt werden.

2.2 Bei einer Bestellung im Online-Buchungssystem oder per Bestellfax geht das Angebot für einen Vertragsabschluss vom Besteller aus, sobald dieser eine Bestellung eines Tickets auslöst. Sofern der Vertragspartner das Angebot des Bestellers annimmt, bestätigt er dies durch eine E-Mail oder Fax, die gleichzeitig die Angebotsannahme darstellt.

2.3 Die Versendung von Tickets erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Die Auswahl des Transportunternehmens erfolgt durch den Vertragspartner. Erfolgt die Auftragserteilung weniger als fünf Tage vor der jeweiligen Veranstaltung, so werden die Tickets dem Besteller nicht zugestellt, sondern am Veranstaltungsort hinterlegt.

2.4 Der Besteller ist verpflichtet, die Tickets nach Zugang unverzüglich auf Richtigkeit zu überprüfen, insbesondere in Bezug auf Anzahl, Preise und Datum.

2.5 Im Falle von berechtigten Beanstandungen, ist er verpflichtet, dies innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Tickets, spätestens jedoch 3 Tage vor der jeweiligen Veranstaltung beim Vertragspartner zu beanstanden. Liegt ein Verschulden des Vertragspartners vor, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Beanstandung fristgemäß dem Vertragspartner zugegangen ist und eine Nacherfüllung durch den Vertragspartner nicht innerhalb von 2 Tagen nach Zugang der Beanstandung erfolgt. Der Rücktritt ist spätestens bis zum Vortag der Veranstaltung – sofern Tickets übersandt wurden - schriftlich unter gleichzeitiger Rücksendung der Tickets zu erklären; ansonsten kann der Rücktritt auch telefonisch oder per E-Mail erklärt werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Vertragspartner.

- 2.6 Jeder Besteller darf – unabhängig von der Zahl der Bestellvorgänge – maximal die Zahl von 8 Tickets bestellen. Eine Umgehung dieses Verbots durch die Angabe unterschiedlicher Namen ist untersagt. Der Vertragspartner ist bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Satz 1 oder 2 berechtigt, von den vom Besteller für diese Veranstaltung geschlossenen Veranstaltungsverträgen durch Sperrung der Tickets zurückzutreten. Der Besteller ist zur Zahlung einer **Vertragsstrafe**, deren Höhe den Wert der gesperrten Tickets nicht überschreiten darf und die vom Vertragspartner nach billigem Ermessen festgesetzt wird, verpflichtet; die Höhe ist gerichtlich überprüfbar. Die Vertragsstrafe darf mit dem Rückerstattungsanspruch des Bestellers aufgrund des Rücktritts und der Sperrung der Tickets verrechnet werden. Etwaige anderweitige Vertragsstrafen sind bei der Festsetzung der Vertragsstrafe zu berücksichtigen. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt, wobei etwaige durch dasselbe Verhalten zu zahlende Vertragsstrafen auf den Schadensersatz angerechnet werden.
- 2.7 Der Besuch einer Veranstaltung zu einem ermäßigten Preis ist nur möglich, wenn der Grund der Ermäßigung zum Zeitpunkt der Veranstaltung noch besteht und beim Eintritt nachgewiesen werden kann. Andernfalls besteht ein Recht zum Besuch der Veranstaltung nur, wenn der Besteller die Differenz zwischen dem ermäßigten und dem normalen Preis zahlt. Zahlt der Besteller auf Verlangen des Vertragspartners den Differenzbetrag nicht, gilt Ziffer 3.3 entsprechend.
- 3. Entgelte, Zahlungsfrist, Zahlungsverzug, Rücktrittsrecht des Vertragspartners, Zahlungsbedingungen**
- 3.1 Der für den Besuch der Veranstaltung zu zahlende Preis ergibt sich aus dem Veranstaltungsvertrag. Zuzüglich zu diesem Preis kann der Vertragspartner bei einem Ticketversand dem Besteller die Versandkosten und eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung stellen. Bei Veranstaltungsverträgen, die im Vorverkauf abgeschlossen werden, können zusätzlich Vorverkaufsgebühren anfallen. Sämtliche Entgelte werden im Zuge des Bestellvorganges ausgewiesen und sind mit Vertragsabschluss fällig.
- 3.2 Die zulässigen Zahlungsmöglichkeiten bestimmt der Vertragspartner (bar, per EC-Karte, Kreditkarte oder per SEPA-Basis- oder Firmenmandat). Die Frist für die Vorabankündigung der SEPA-Lastschrift beträgt zwei Bankarbeitstage vor der Durchführung der SEPA-Lastschrift. Die Vorabankündigung kann auch im Rahmen der Vertragsbestätigung erteilt werden. Der Käufer sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die durch die Nichteinlösung oder Rückbuchung der SEPA-Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch den Vertragspartner verursacht wurde. Bis zum Zahlungseingang ist der Vertragspartner berechtigt, dem Karteninhaber den Zugang zum Veranstaltungsort zu verweigern und die Karte zu sperren. Bei Zahlung auf Rechnung hat diese spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung oder bis zum letzten Werktag vor der Veranstaltung (je nachdem was eher eintritt) zu erfolgen. Maßgeblich für die Einhaltung der Zahlungsfrist ist der Zahlungseingang beim Vertragspartner. Im Falle des Verzuges ist der Vertragspartner berechtigt auch ohne weitere Mahnung vom Veranstaltungsvertrag zurückzutreten, um die bestellten Plätze noch anderweitig vergeben zu können. Der Karteninhaber kann die Sperre durch Barzahlung des Gesamtpreises zuzüglich der in Ziffer 3.3. genannten Gebühr vor Beginn der Veranstaltung aufheben lassen, sofern der Vertragspartner nicht von seinem Rücktrittsrecht nach Satz 4 Gebrauch gemacht hat.
- 3.3 Kommt der Besteller in Verzug, so hat er unbeschadet weiterer Ansprüche des Vertragspartners (z.B. Zinsen, Rückbuchungsgebühren) zusätzlich eine pauschale Mahn- und Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 € zu zahlen. Dem Besteller ist der Nachweis gestattet, dass der Aufwand nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Satz 1 und 2 finden auch dann Anwendung, wenn dem Karteninhaber mangels rechtzeitiger Zahlung der Zugang zum Stadion verwehrt wurde und er von der Möglichkeit der Freischaltung durch Nachzahlung nach Ziffer 3.2 Satz 10 Gebrauch macht.
- 3.4 Der Vertragspartner ist jederzeit berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen, sofern gegen den Besteller ein gültiges Stadionverbot erlassen ist oder wird. Der Ticketpreis ist in diesem Fall zu erstatten, wobei gegebenenfalls eine Verrechnung mit fälligen Gegenansprüchen des Vertragspartners erfolgt (z.B. Vertragsstrafen).
- 3.5 Bestellungen in Gewinnerzielungsabsicht unter fremden Namen, beispielsweise durch Betreiber von Internetplattformen oder deren Beauftragte, sind unzulässig. Im Falle des Verstoßes gegen das vorstehende Verbot ist der Vertragspartner unbeschadet sonstiger Rechte (inklusive solcher in diesen AGB) berechtigt, vom Veranstaltungsvertrag zurückzutreten, auch dann wenn der Vertragspartner infolge mangelnder Kenntnis des Verstoßes den Kauf zunächst bestätigt.

4. **Berechtigung zum Besuch der Veranstaltung, Eintritt in den Veranstaltungsvertrag, Namensantrag auf dem Ticket, Freiwerden des Vertragspartners bei Leistung an den Ticketinhaber, Anerkennung der AGB durch Vorlage der Tickets, Folgen von Verstößen, Vertragsstrafe, Einwilligung zur Weitergabe von Daten bei Verstößen**

- 4.1 Mit Abschluss des Veranstaltungsvertrages sowie vollständiger Zahlung des Preises nach Ziffer 3.1 erwirbt der Besteller das Recht zum Besuch der Veranstaltung (**Besuchsrecht**). Der Nachweis, dass der Ticketinhaber Vertragspartner des Vertragspartners ist und damit auch das Besuchsrecht erworben hat, wird durch Vorlage des Tickets sowie bei personalisierten Tickets – auf Verlangen des Vertragspartners – eines Lichtbildausweises geführt. Der Vertragspartner behält sich das Recht vor, Ticketinhabern, die kein Besuchsrecht erworben haben, den Besuch der Veranstaltung insbesondere durch Sperrung des Tickets zu verweigern. Gestattet der Vertragspartner dem Ticketinhaber den Zutritt, wird er auch dann von seiner Leistungspflicht gegenüber dem Vertragspartner frei, wenn der Ticketinhaber nicht mit dem für die Veranstaltung berechtigten Vertragspartner identisch ist. Je Besuchsrecht ist nur eine Person zum Besuch der Veranstaltung berechtigt.
- 4.2 Eine Berechtigung zum Besuch der Veranstaltung besteht nur auf Grundlage des Veranstaltungsvertrages, den der Besteller mit dem Vertragspartner geschlossen hat oder in den er unter den Voraussetzungen von Ziffer 4.3 eingetreten ist. Voraussetzung für den Veranstaltungsbesuch bei Veranstaltungen mit personalisierten Tickets ist ferner, dass der Besucher das auf der Vorderseite mit seinem Namen versehene Ticket vorlegt. Sofern im Falle einer berechtigten Übernahme des Veranstaltungsvertrages und der damit einhergehenden Weitergabe des Tickets bereits ein Name eingetragen ist, ist dieser durchzustreichen und der Name des in den Vertrag Eintretenden auf der freien Fläche der Vorderseite einzutragen, ohne dass der Barcode des Tickets überschrieben wird. Mit Vorlage des Tickets (insbesondere durch Einschieben der Tickets in die Zugangskontrollgeräte an den Eingängen des Stadions) erklärt der Besucher, zum Besuch gemäß Satz 1 berechtigt zu sein sowie diese AGB anzuerkennen.
- 4.3 Der Besteller kann die Rechte und Pflichten aus dem Veranstaltungsvertrag (und damit auch das Besuchsrecht) an einen Dritten nur dadurch übertragen, dass der Dritte an seiner Stelle in den Veranstaltungsvertrag unter Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten eintritt. Dieser Eintritt setzt die Zustimmung des Vertragspartners voraus, die hiermit unter den in nachfolgender Ziffer 4.4 enthaltenen Einschränkungen vorab erteilt wird. Eine Übertragung einzelner Rechte aus dem Veranstaltungsvertrag, insbesondere des Besuchsrechts, ist ausgeschlossen, wenn der Dritte nicht gleichzeitig in die gesamten Rechte und Pflichten des Veranstaltungsvertrages mit Zustimmung des Vertragspartners eintritt. Sofern ein Vertragspartner des Vertragspartners in zulässiger Weise mehrere Besuchsrechte im Rahmen eines Veranstaltungsvertrages erworben hat und diese Besuchsrechte in zulässiger Weise an mehrere Dritte abtritt, kommen durch den Eintritt jeweils gesonderte Veranstaltungsverträge mit den eintretenden Personen zustande.
- 4.4 Zur Vermeidung von Gewalttätigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit dem Stadionbesuch, zur Durchsetzung von Stadionverboten, zur Unterbindung des Weiterverkaufs von Tickets zu überhöhten Preisen und im Interesse der Sicherheit der Zuschauer wird die Zustimmung des Vertragspartners zum Eintritt eines Dritten in den Veranstaltungsvertrag gemäß Ziffer 4.3 in den folgenden Fällen **nicht** erteilt:
- bei der Veräußerung des Besuchsrechts oder von Tickets, wenn der angebotene Wiederverkaufspreis das für diese Besuchsrechte/Tickets dem Vertragspartner nach Ziffer 3.1 geschuldete Entgelt zuzüglich einer Pauschale von 2 € um mehr als 10 % übersteigt; dies gilt insbesondere auch im Rahmen einer privaten Weitergabe;
 - bei der Veräußerung des Besuchsrechts oder von Tickets im Rahmen von nicht vom Vertragspartner autorisierten Auktionen (insbesondere im Internet) selbst oder durch Dritte;
 - bei der Veräußerung des Besuchsrechts oder von Tickets über nicht vom Vertragspartner autorisierte Internet-Marktplätze oder Internet-Ticketbörsen selbst oder durch Dritte;
 - bei gewerblicher oder kommerzieller Veräußerung des Besuchsrechts oder von Tickets ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung durch den Vertragspartner;
 - bei vorsätzlicher Veräußerung des Besuchsrechts oder von Tickets an Personen, die aus Sicherheitsgründen vom Besuch des Volksparkstadions ausgeschlossen wurden;

- bei Veräußerung (einschließlich der unentgeltlichen Weitergabe) des Besuchsrechts oder von Tickets zu Zwecken der Werbung, der Vermarktung, als Bonus, Werbegeschenk, Gewinn oder Teil eines nicht autorisierten Hospitality- oder Reisepakets
 - bei Veräußerung (einschließlich der unentgeltlichen Weitergabe) des Besuchsrechts oder von Tickets ohne ausdrücklichen Hinweis auf diese AGB, insbesondere diese Ziffer.
- 4.5 Eine Weitergabe oder ein Anbieten von Besuchsrechten oder Tickets unter Verstoß gegen die in Ziffer 4.4 genannten Fälle ist untersagt. Der Vertragspartner sichert durch Abschluss des Veranstaltungsvertrages oder durch Eintritt in denselben zu, nicht gegen dieses Verbot zu verstoßen. Der Ticketinhaber sichert durch Vorlage des Tickets am Stadioneingang zu, zum Besuch der Veranstaltung berechtigt zu sein und das Ticket insbesondere nicht im Rahmen einer Weitergabe in den in Ziffer 4.4 genannten Fällen erhalten zu haben.
- 4.6 Für jeden Verstoß gegen das in Ziffer 4.5 Satz 1 genannte Verbot ist der Vertragspartner zur Zahlung einer **Vertragsstrafe**, deren Höhe vom Vertragspartner nach billigem Ermessen festzusetzen ist und im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann, die höchstens jedoch **2.500 €** betragen darf, verpflichtet. Maßgeblich für die Anzahl der Verstöße ist die Zahl der rechtswidrig angebotenen Besuchsrechte oder Tickets.
- 4.7 Bei einem Verstoß gegen das Verbot gemäß Ziffer 4.5 Satz 1 oder einer falschen Zusicherung nach Ziffer 4.5 Satz 2 und 3 ist der Vertragspartner berechtigt, a) vom Veranstaltungsvertrag zurückzutreten und/oder b) die Tickets zu sperren und dem Ticketinhaber den Besuch der Veranstaltung zu verweigern. Sofern der Vertragspartner aufgrund des Rücktritts oder der Sperrung einen Rückerstattungsanspruch haben sollte, ist der Vertragspartner verpflichtet, diesen im Rahmen der Festsetzung der Vertragsstrafe zu berücksichtigen. Das Recht zum Rücktritt gemäß Satz 1 besteht auch für andere Veranstaltungsverträge (inklusive solcher für andere Veranstaltungen), die der Besteller mit dem Vertragspartner geschlossen hat.
- 4.8 Bei einem Verstoß gegen das Verbot gemäß Ziffer 4.5 Satz 1 behält sich der Vertragspartner unbeschadet seiner Vertragsfreiheit ferner vor,
- den jeweiligen Vertragspartner in Zukunft vom Ticketerwerb auszuschließen und
 - die gespeicherten Daten des Vertragspartners an andere Vertragspartner zu übermitteln, um den Schutz der in Ziffer 4.4 Satz 1 genannten Interessen (insbesondere die Sicherheit aller Besucher sowie die Einhaltung eines sozialen Preisgefüges) möglichst effektiv zu gewährleisten. **Der Vertragspartner erklärt sich durch den Abschluss des Vertrages mit einer solchen Weitergabe seiner Daten einverstanden.**
- 4.9 Auf Verlangen des Vertragspartners ist der Besteller bei einer Weitergabe eines Tickets dazu verpflichtet, dem Vertragspartner den Namen und die Anschrift des Empfängers der Tickets mitzuteilen.
- 4.10 Kommt der Vertragspartner dem Verlangen des Vertragspartners nach Ziffer 4.9 innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach und ist dem Vertragspartner im Falle eines Verstoßes nach Ziffer 4.5 Satz 1 durch den Empfänger oder einen weiteren Übernehmer aus diesem Grund die Geltendmachung einer Vertragsstrafe nicht möglich, ist der Vertragspartner berechtigt, vom Besteller eine **Vertragsstrafe** zu verlangen. Deren Höhe ist in entsprechender Anwendung von Ziffer 4.6 und unter angemessener Berücksichtigung etwaiger anderer Vertragsstrafen zu bestimmen und kann im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden.
- 5. Verlegung von Veranstaltungen, Zuweisung anderer Plätze**
- 5.1 Der Vertragspartner behält sich die zeitliche Verlegung einer Veranstaltung vor. Wird eine Veranstaltung abgesagt oder ist der Vertragspartner (etwa aus Sicherheitsgründen) verpflichtet, Besucherplätze nicht zu besetzen, so erhält der betroffene Besteller den Vertragspreis gegen Rückgabe des Tickets erstattet.
- 5.2 Der Vertragspartner behält sich weiter vor, dem Besucher auch nach Vertragsschluss einen anderen Platz für die jeweilige Veranstaltung zuzuweisen, wenn es für den Vertragspartner aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind (z.B. Bauarbeiten) nicht möglich ist, den auf dem Ticket ausgewiesenen Platz zur Verfügung zu stellen und der ersatzweise zugewiesene Platz vergleichbar ist. Andernfalls hat der Vertragspartner den auf dem Ticket angegebenen Preis zu erstatten.

- 5.3 Der Vertragspartner behält sich darüber hinaus vor, dem Besteller auch aus sonstigen Gründen innerhalb der bestätigten Preiskategorie einen anderen Platz zuzuweisen. Der Besteller hat in diesem Fall das Recht, vom Vertrag unter Einhaltung der Voraussetzungen nach Ziffer 2.5 zurückzutreten.
- 5.4 Sofern der Besucher in Bezug auf den ihm zugewiesenen Platz Beanstandungen hat, müssen diese unverzüglich im Servicecenter oder beim Ordnungspersonal gerügt werden, um dem Vertragspartner die Möglichkeit zu verschaffen, die Beanstandungen zu prüfen und ggf. Abhilfe zu schaffen.
- 5.5 Der Vertragspartner ist berechtigt, die Veranstaltung zu ändern, sofern dies für das Gesamtbild der Veranstaltung keine wesentlich prägende Änderung darstellt, ohne dass dem Besteller daraus Rechte erwachsen.

6. Haftungsbeschränkung

Der Vertragspartner, die HSV Fußball AG, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen haften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Veranstaltungsvertrags erst ermöglichen) besteht die Haftung auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von vorstehenden Beschränkungen unberührt.

Die Haftung des Vertragspartners bei Absage, Abbruch, Verschiebung oder sonstigen wesentlichen Änderungen der Veranstaltung beschränkt sich auf die Erstattung des Nennwertes der Eintrittskarte. Persönliche Arrangements, die der Besteller einschließlich für Reise- und Unterbringung im Zusammenhang mit der Veranstaltung trifft, erfolgen auf eigene Kosten und eigene Gefahr. Der Vertragspartner haftet in diesen Fällen nicht über die Erstattung des Nennwertes der Eintrittskarte hinaus, insbesondere nicht für vergeblich getätigte Aufwendungen. Für diese Haftungsbeschränkung gelten die Einschränkungen gemäß vorstehendem Absatz entsprechend.

Eine wesentliche Änderung liegt vor, wenn eine Änderung eintritt, die die Veranstaltung zu einem wesentlich anderen Event macht, als es ein Besteller eines Tickets vernünftiger Weise erwarten darf. Eine Änderung eines Künstlers im Line-Up eines Festivals oder eine Änderung des Support Acts bei einem Konzert stellen keine wesentliche Änderung in diesem Sinne dar.

7. Verhalten im Stadion, Vertragsstrafe, Ersatzpflicht bei Sanktionen aufgrund eines Verstoßes gegen die AGB oder die Stadionordnung

- 7.1 Für das Verhalten im Stadion gilt die Stadionordnung, welche an den Eingängen zum Stadion aushängt und deren Inhalt der Besucher mit Vorlage des Tickets am Stadioneingang akzeptiert.
- 7.2 Das Mitbringen von jeglichen Behältnisse, jeglichen Rucksäcke und jeglichen Koffer mit Ausnahme der explizit erlaubten Taschengrößen und -inhalte, Glasbehältern, Dosen, Tonbandgeräten, sperrigen Gegenständen, Kühltaschen, pyrotechnischen Gegenständen, Fackeln, Wunderkerzen, Waffen und ähnlichen gefährlichen Gegenständen sowie das Mitbringen von Tieren sind untersagt. Bei Nichtbeachtung dieses Verbots kann der Verweis vom Veranstaltungsgelände erfolgen. Der Vertragspartner ist berechtigt, Gegenstände der vorgenannten Art vorläufig in Verwahrung und in Besitz zu nehmen. Bei Zuwiderhandlungen wird unbeschadet weiterer Ansprüche eine **Vertragsstrafe** fällig, deren Höhe nach billigem Ermessen von dem Vertragspartner festzusetzen ist und im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann, höchstens jedoch je Verstoß **3.000 €**.

Erlaubt sind u.a. folgende Gegenstände:

- Portemonnaie
- Schlüssel
- Kleine Gürtel- und Bauchtaschen
- Mobiltelefone
- Durchsichtige Rucksäcke (Clear Bags) bis zu einer Größe von H44 x B37 x T30 cm, was in etwa einer Größe von DIN A4 entspricht!

- 7.3 Das Mitbringen von Foto-, Film- oder Videokameras, die nach ihrer Ausstattung und Größe offensichtlich als zum privaten Gebrauch dienend erkennbar sind, ist zulässig, soweit mit ihnen lediglich Aufnahmen für private Zwecke hergestellt werden. Eine anderweitige Nutzung dieser Aufnahmen oder eine Weitergabe der Aufnahmen über den privaten Bereich hinaus an Dritte oder eine Veröffentlichung in den Medien oder im Internet bedarf zu ihrer Zulässigkeit der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Vertragspartners, die schriftlich vor Veröffentlichung unter Nachweis der zu verwendenden Aufnahme zu beantragen ist. Bei Zuwiderhandlungen wird unbeschadet weiterer Ansprüche eine **Vertragsstrafe** fällig, deren Höhe nach billigem Ermessen von dem Vertragspartner festzusetzen ist und im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann, höchstens jedoch je Verstoß **3.000 €**.
- 7.4 Jeder Besucher willigt unwiderruflich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien in die unentgeltliche Verwendung seines Bildes und seiner Stimme für Fotografien, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die vom Vertragspartner oder dessen Beauftragten im Zusammenhang mit der auf der Eintrittskarte bezeichneten Veranstaltung erstellt werden, ein. Die vorstehende Einwilligung umfasst das Recht die Aufnahmen zu speichern, zu vervielfältigen, zu bearbeiten, zu senden sowie sonst zu nutzen.
- 7.5 Die Weisungen der Ordnungskräfte sind zu beachten. Das Besteigen von Absperrgittern sowie etwaiger Aufbauten im Stadioninnenraum ist strengstens untersagt. Bei Zuwiderhandlungen wird unbeschadet weiterer Ansprüche eine **Vertragsstrafe** fällig, deren Höhe nach billigem Ermessen von dem Vertragspartner festzusetzen ist und im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann, höchstens jedoch je Verstoß **500 €**. Darüber hinaus kann ein sofortiges Verlassen des Stadions angeordnet werden.
- 7.6 Der Vertragspartner weist ausdrücklich darauf hin, dass Stadionbesucher, deren schuldhaftes Verhalten gegen die Stadionordnung oder diese AGB verstößt, dem Vertragspartner für einen aus diesem Verhalten resultierenden Schaden ersatzpflichtig sind. Etwaige aufgrund desselben Verstoßes zu zahlende Vertragsstrafen sind auf den Schadensersatz anzurechnen.

8. Ersatztickets

- 8.1 Bei Verlust oder Diebstahl von Tickets und rechtzeitiger schriftlicher Meldung durch den Vertragspartner kann der Vertragspartner das Ticket erneut beantragen. Nach Kulanzprüfung wird dem Vertragspartner ein Ersatzticket gegen Zahlung einer Bearbeitungsgebühr von 10 € und ggf. aufkommenden Mehrkosten ausgehändigt. Ein Anspruch des genannten Ersatz von Einzelkarten besteht nicht.

9. Kinder und Jugendliche

- 9.1 Kindern unter 6 Jahren ist der Zutritt zu Veranstaltungen, die keine sportlichen Wettkämpfe darstellen, auch in Begleitung eines Erziehungsberechtigten untersagt, sofern die betreffenden Veranstaltungen nicht ausdrücklich auch für diese Altersgruppe bestimmt sind.
- 9.2 Kindern unter 7 Jahren ist der Zutritt zu Stehplatzbereichen nicht gestattet.
- 9.3 Kindern unter 14 Jahren ist der Zutritt zur Veranstaltung nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten der ebenfalls im Besitz einer gültigen Eintrittskarte ist, gestattet.
- 9.4 Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren sind mit Erlaubnis der Eltern und in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten, jeweils mit einer gültigen Eintrittskarte, für Konzerte bis 24:00 Uhr Zutrittsberechtigt. Die entsprechende schriftliche Erlaubnis bzw. Beauftragung ist bei Zutritt nachzuweisen. Für Jugendliche ab 16 Jahren ist der Zutritt zu Konzerten und Musikdarbietungen bis Mitternacht ohne Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten erlaubt. Im Einzelfall können hiervon abweichende Altersvorgaben gelten (z.B. aufgrund von Auflagen lokaler Behörden oder der Art der Veranstaltung), worauf im Bestellprozess und vor Ort hingewiesen wird. https://muzzizettel.net/erziehungsbeauftragung_muzzizettel.net.pdf

„Erziehungsbeauftragt“ kann nur eine Person sein, die die folgenden Anforderungen erfüllt:

- Volljährigkeit,
- Reife, einem Kind bei der Veranstaltung verantwortungsvoll die notwendige Unterstützung zu bieten,
- die Heimfahrt des Kindes zu gewährleisten.

- 9.5 Zum Schutz von Kindern sind wir berechtigt, Kindern den Zutritt zu Veranstaltungen zu verweigern, wenn der Schutz durch die Eltern bzw. Erziehungsbeauftragten nach unserem Ermessen nicht ausreichend gewährleistet wird. In diesem Zusammenhang weisen wir auf Folgendes hin: Rock/Pop-Veranstaltungen richten sich regelmäßig an Erwachsene und sind in diesen Fällen keine für Kinder geeignete Veranstaltung. Sollten Eltern bzw. Erziehungsbeauftragte solche Veranstaltungen dennoch zusammen mit Kindern besuchen wollen, sind diese für die Sicherheit der Kinder verantwortlich. Insbesondere ist für angemessenen Hörschutz zu sorgen und, soweit für die konkrete Veranstaltung angeboten, Sitzplatztickets zu erwerben. Details für das jeweilige Konzert können bei uns erfragt werden.

10. Ergänzende Bestimmungen Parkplatznutzung (nur soweit Vertragsgegenstand)

- 10.1 Die erworbenen Parkplatzberechtigungen haben ausschließlich Gültigkeit für die vereinbarte Veranstaltung und gelten jeweils für ein Fahrzeug. Mit Verlassen des Parkplatzes verlieren die Parkplatzkarten ihre Gültigkeit.
- 10.2 Auf den Parkplätzen und den Parkplatzzufahrten gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO). Der Besteller hat beim Befahren der Parkplätze und beim Ein- und Ausparken die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten und den Anweisungen des Ordnungspersonals Folge zu leisten.
- 10.3 Der Parkplatz darf nur während der veranstaltungsabhängigen Nutzungszeiten befahren werden und ist nach Ende der jeweiligen Veranstaltung unverzüglich von den Parkplätzen zu entfernen; die Nutzung über 2 Std nach Veranstaltungsende ist vorab gesondert vom Vertragspartner freizugeben. Soweit sich das Fahrzeug nach Ablauf dieser Zeitspanne noch auf den Parkplätzen befindet, ist der Vertragspartner berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Bestellers von den Parkplätzen zu entfernen und von einem Abschleppunternehmen in Verwahrung nehmen zu lassen. Das Recht des Vertragspartners, von dem Besteller Schadenersatz zu verlangen, bleibt unberührt.
- 10.4 Die Bewachung oder Verwahrung des geparkten Fahrzeugs oder eine sonstige Tätigkeit des Vertragspartners, die über die bloße Überlassung eines Stellplatzes hinausgeht, ist nicht Gegenstand des Vertrages.
- 10.5 Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und zu sichern.
- 10.6 Das Abstellen des Fahrzeuges auf den Parkplätzen kann durch den Vertragspartner verweigert werden, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass aufgrund des Zustandes des Fahrzeuges durch das Befahren der Parkplätze oder das Abstellen auf den Parkplätzen Gefahren für Personen oder Sachen ausgeht, die die betriebsbedingte Gefahr eines Fahrzeuges übersteigt. Der Vertragspartner ist berechtigt, solche Fahrzeuge nachträglich auf Kosten des Bestellers zu entfernen und von einem Abschleppunternehmen in Verwahrung nehmen lassen. Das Recht des Vertragspartners, von dem Besteller Schadenersatz zu verlangen, bleibt unberührt.
- 10.7 Der Vertragspartner kann abgestellte Fahrzeuge auch dann auf Kosten des Bestellers von den Parkplätzen entfernen und von einem Abschleppunternehmen in Verwahrung nehmen lassen, wenn das abgestellte Fahrzeug durch einen undichten Tank oder Vergaser oder durch andere Mängel den Betrieb der Parkplätze gefährdet, wenn das Fahrzeug nicht zugelassen ist oder wenn es während der Parkzeit durch polizeiliche Maßnahmen aus dem Verkehr gezogen wird. Das Recht des Vertragspartners, von dem Besteller Schadenersatz zu verlangen, bleibt unberührt.
- 10.8 Soweit dem Besteller durch einen entsprechenden Hinweis auf der Parkplatzkarte für ein Fahrzeug ein bestimmter Stellplatz zugewiesen ist, ist der Besteller verpflichtet, sein Fahrzeug ausschließlich auf dem bezeichneten Stellplatz zu parken. Der Vertragspartner behält sich jedoch vor, aus technischen oder organisatorischen Gründen Parkplätze zu sperren. In diesem Fall wird dem Besteller ein gleichwertiger und ihm zumutbarer Ersatzstellplatz zugewiesen.
- 10.9 Sofern dem Besteller auf der Parkplatzkarte oder durch das Ordnungspersonal kein Stellplatz zugewiesen worden ist, kann er unter den freien und nicht durch entsprechende Kennzeichnung für andere Personen reservierten Stellplätzen wählen. Unabhängig davon, ob dem Besteller ein bestimmter Stellplatz zugewiesen wurde, ist der Besteller verpflichtet, sein Fahrzeug innerhalb der einen Stellplatz kennzeichnenden Markierungen so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Ausparken auf den benachbarten Stellplätzen möglich ist.

- 10.10 Sofern der Besteller ein Fahrzeug unter Verstoß gegen Ziffern 10.8 oder 10.9 abstellt, hat der Vertragspartner das Recht, das Fahrzeug des Bestellers auf Kosten des Bestellers umzusetzen oder von einem Abschleppunternehmen in Verwahrung nehmen zu lassen. Das Recht des Vertragspartners, von dem Besteller Schadenersatz zu verlangen, bleibt unberührt.
- 10.11 Der Aufenthalt auf den Parkplätzen ist nur zum Zweck der Fahrzeugeinstellung und -abholung sowie des Be- und Entladens gestattet. Das Vorstehende hat zügig und unter Rücksichtnahme auf Dritte zu erfolgen. Das Verweilen über das notwendige Maß (insbesondere größere Ansammlungen von Menschen) ist untersagt.
- 10.12 Jedwede kommerzielle Nutzung der Parkplätze ist untersagt, z.B. Werbung, Verkauf von Speisen und Getränken.
- 10.13 Es ist untersagt, Abfälle auf den Parkplätzen außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtungen zu entsorgen. Es ist es ferner untersagt, auf den Parkplätzen Reparaturen vorzunehmen (Ausnahme: solche durch autorisierte Pannendienstleistungen), Fahrzeuge zu waschen oder zu reinigen (Ausnahme: Befreiung von Schnee).
- 10.14 Der Vertragspartner haftet nicht für Schäden, die durch Personen, die weder gesetzliche Vertreter noch Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Vertragspartners sind (z. B. andere Besteller, sonstige Dritte) oder durch höhere Gewalt verursacht werden. Dies gilt insbesondere für Beschädigung, Vernichtung oder Diebstahl des eingestellten Fahrzeuges oder beweglicher/eingebauter Gegenstände aus dem Fahrzeug (z.B. Autoradio, Navigationssysteme, Freisprecheinrichtung, Handy oder Wertgegenstände oder auf bzw. an dem Fahrzeug befestigter Gegenstände).
- 10.15 Der Besteller haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden (z. B. infolge Ölverlust) durch das von ihm oder beauftragte Dritte auf den Parkplätzen abgestellte Fahrzeug, insbesondere für Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Fall einer Inanspruchnahme des Vertragspartners für solche Verunreinigungen hat der Besteller den Vertragspartner auf erstes Anfordern von sämtlichen daraus resultierenden Schäden freizustellen.
- 10.16 Eine weitergehende Haftung des Bestellers nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.
- 10.17 Die Haftungsbegrenzung des Vertragspartners gemäß Ziffer 6 dieser AGB gilt ausdrücklich auch im Hinblick auf die Parkplatznutzung.

11. Hinweis Online-Streitbeilegung

Der HSV nimmt an der Streitbeilegung für im Internet geschlossene Verträge über die von der EU unter dem externen Link <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eingerichtete Online-Plattform teil.

12. Anwendbares Recht, Datenschutz, Gerichtsstand

- 12.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung. Wenn der Besteller die Bestellung als Verbraucher abgegeben hat und zum Zeitpunkt der Bestellung seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land hat, bleibt die Anwendung zwingender Rechtsvorschriften dieses Landes von der in Satz 1 getroffenen Rechtswahl unberührt.
- 12.2 Sämtliche vom Vertragspartner übermittelten Daten werden vom Vertragspartner unter Einhaltung der maßgeblichen Datenschutzbestimmungen be- und verarbeitet.
- 12.3 Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des HGB, hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen aus und im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsvertrag Hamburg.